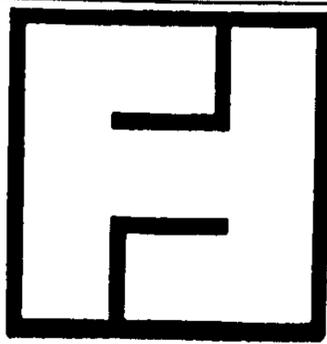


**Fachhochschule  
Dortmund**

**Informations- und  
Pressestelle  
Sonnenstraße 96  
4600 Dortmund 1**

**Tel. 0231/1391-117/118**



**reprint**

**Nr. 3, 7. Mai 1991**

**Satzung  
zur Änderung der Ordnung  
zur Feststellung der besonderen Vorbildung  
für den Deutsch-Britischen Studiengang  
International Business  
an der Fachhochschule Dortmund  
vom 8. Februar 1991**

**aus: Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und  
Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, 4/91, S. 83**

**Satzung  
zur Änderung der Ordnung  
zur Feststellung der besonderen Vorbildung  
für den Deutsch-Britischen Studiengang  
International Business  
an der Fachhochschule Dortmund  
Vom 8. Februar 1991**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), und § 4 Abs. 1 und 3 der Diplomprüfungsordnung für den Deutsch-Britischen Studiengang International Business an der Fachhochschule Dortmund vom 13. März 1989 (GABl. NW. S. 216), geändert durch Satzung vom 10. Oktober 1990 (GABl. NW. S. 689), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Deutsch-Britischen Studiengang International Business an der Fachhochschule Dortmund vom 1. Juni 1989 (GABl. NW. S. 415) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Einschreibung für den Studiengang International Business setzt neben Nachweisen der Qualifikation für das Studium und einer praktischen Tätigkeit den Nachweis einer besonderen Vorbildung in Englisch und Mathematik (§ 4 Abs. 1) voraus.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 wird der letzte Spiegelstrich gestrichen.
  - b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:  
„(5) Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, daß die Unterlagen gemäß Absatz 4 vollständig vorliegen.  
(6) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die Kommission gemäß § 3.“
3. Der bisherige § 4 wird gestrichen.
4. Der bisherige § 5 wird § 4 und erhält folgende Fassung:  

„§ 4  
Umfang und Inhalte des Feststellungsverfahrens;  
Bewertung“

  - (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung umfaßt
    1. einen schriftlichen Test in Englisch mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten; überprüft werden die allgemeinsprachlichen Kenntnisse des Bewerbers hinsichtlich Wortschatz, Idiomatik und Grammatik auf dem Niveau des Cambridge First Certificate;
    2. einen schriftlichen Test in Mathematik mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten; überprüft werden die Kenntnisse des Bewerbers in Algebra und Funktionenlehre, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Fach Mathematik/Statistik sind.
  - (2) Die im Feststellungsverfahren erbrachten Leistungen werden von den Kommissionsmitgliedern mit Punkten bewertet. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Punktzahl aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Höchstpunktzahlen für die einzelnen Leistungen sind:
    1. Sprachentest 15 Punkte,
    2. Mathematiktest 10 Punkte.
  - (3) Die besondere Vorbildung gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber insgesamt mindestens 15 Punkte erzielt hat. Dabei müssen im Sprachentest mindestens neun Punkte und im Mathematiktest mindestens sechs Punkte erreicht werden.
  - (4) Versucht ein Bewerber, das Ergebnis eines schriftlichen Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Teilleistung mit 0 Punkten bewertet. Bei Feststellung eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1 kann der Bewerber verlangen, daß die Entscheidung von der Kommission überprüft wird.“
5. Die bisherigen §§ 6 bis 10 werden §§ 5 bis 9.
6. In § 6 Abs. 1 (neu) werden die Worte „§ 5 Abs. 2“ ersetzt durch die Worte „§ 4 Abs. 2“.

**Artikel II**

Diese Satzung findet auf alle Studenten Anwendung, die sich im Sommersemester 1991 erstmals dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Deutsch-Britischen Studiengang International Business unterziehen. Für Studenten, die sich vor dem Sommersemester 1991 einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung unterzogen haben, findet die Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Deutsch-Britischen Studiengang International Business an der Fachhochschule Dortmund vom 1. Juni 1989 (GABl. NW. S. 415) weiterhin Anwendung.

**Artikel III**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 1990 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 7. 5. und 13. 12. 1990 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 20. 6. 1990 und 6. 2. 1991 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. 9. 1990 - II A 5-8223/054.

Dortmund, den 8. Februar 1991

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund  
Prof. Dr. Kottmann